
430.2

Benützungsvertrag Sportanlage Trubeland

Gemeinderatsbeschluss Nr. 141 vom 16. Mai 2017

Gültig ab 1. Januar 2017



Vertrag

zwischen

Politische Gemeinde Rafz

und

Fussballclub Rafzerfeld

über

Benützung und Unterhalt Sportanlagen
Trubelandareal beim Werkgebäude

Bestandteile der Sportanlagen:

- Rasenfeld 1 Trubeland: beleuchtet / 68 x 105 m (bei Tribüne)
- Rasenfeld 2 Trubeland: beleuchtet / 68 x 100 m
- Roter Platz Trubeland: beleuchtet / 30 x 50 m
- Fläche für Kioskbetrieb
- Garderoben-, WC, Duschanlagen und Materialraum beim Werkgebäude

Massgebender Plan:

Situation 1:1500, datiert vom 12. April 2017



1. Gegenstand

Der nachstehende Vertrag regelt die Benützung und den Unterhalt der Sportanlagen auf dem Trubelandareal zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Gemeinde) und dem Fussballclub Rafzerfeld (Fussballclub) wie folgt:

2. Eigentumsverhältnisse

Alle Gebäude, Anlagen und festen Einrichtungen, wie Ballfänger oder Abschrankungen, stehen im Eigentum der Gemeinde. Bewegliches Mobiliar wie Trainer- und Spielerbänke, Tore usw. sind im Eigentum des Fussballclubs.

3. Benützungsrecht

Die Gemeinde als Gesamteigentümerin der Anlagen erteilt dem Fussballclub das Nutzungsrecht für die beschriebenen Anlagen. Ansprechpartner ist die Abteilung Bau und Liegenschaften.

Der Fussballclub leistet an die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation. Er setzt sich dafür ein, von den anderen Rafzerfelder- und Nachbargemeinden finanzielle Beiträge einzufordern, damit ein funktionierender Spielbetrieb für den regional verankerten Fussballclub Rafzerfeld möglich ist.

Dem Fussballclub wird das Benützungsrecht unter folgenden Bedingungen erteilt:

3.1. Die Anlagen stehen nach gegenseitiger Absprache mit dem Fussballclub auch anderen Sportvereinen und Organisationen zur Verfügung. Der offizielle Spielbetrieb des Fussballclubs hat Vorrang. Die Koordination läuft über die Sportanlagen- und Raumverwaltung der Gemeinde.

3.2. Der Fussballclub meldet die bekannten Belegungen der Sportanlagen- und Raumverwaltung der Gemeinde.

3.3. Der Fussballclub entscheidet selbst über die Bespielbarkeit der Rasenflächen. Auf die Witterung und Jahreszeiten ist Rücksicht zu nehmen. Bei einer nachweisbaren Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht bei der Nutzung der Rasenflächen, können notwendige Unterhaltsarbeiten dem Fussballclub zusätzlich verrechnet werden.

4. Unterhalt der Aussenanlagen und Garderoben/Duschen

Der Unterhalt der Rasenflächen, die Reinigung der Garderoben, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Strom und Wassergebühren, inkl. Bewässerung der Rasenflächen, gehen zu Lasten der Gemeinde.

Sämtliche zur Verfügung stehenden Innenräume und Einrichtungen (Garderoben, WC, Duschräume, Fuss- bzw. Schuhwaschanlage) sind jeweils in geordnetem Zustand zu verlassen. Die Gemeinde stellt das Reinigungsmaterial zur Verfügung. Übermässige Verschmutzung kann dem Fussballclub in Rechnung gestellt werden.

Nach offiziellem Spielbetrieb und auch nach dem Trainingsbetrieb ist der Fussballclub für die Sauberkeit der Aussenanlagen mitverantwortlich.

5. Verantwortlicher des Fussballclubs Rafzerfeld

Vom Fussballclub wird ein Delegierter bestimmt, welcher für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- Bindeglied zwischen dem Fussballclub und der Gemeinde.
- Laufende Mitteilung der Belegungen an die zuständige Stelle der Gemeinde für Sportanlagen- und Raumverwaltung.
- Überwachung der gesamten Anlagen (Aussenanlagen und Innenräume) in Bezug auf möglichen Unterhalt und Sauberkeit.

6. Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung des Fussballclubs an die Gemeinde wird alle 2 Jahre per 1. Januar neu festgelegt und beträgt ab dem Jahr 2017 Fr. 8'000.--. Die ausgewiesenen Aufwendungen der Gemeinde Rafz für die beschriebenen Leistungen betragen zurzeit jährlich zirka Fr. 55'000.--. Diese Aufwendungen kommen auch anderen Benutzern der Sportanlagen zu Gute.

7. Vertragsabschluss und -auflösung

Der vorliegende Vertrag wird rückwirkend per 1. Januar 2017 abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Bei grober Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht steht der Gemeinde das Recht zu, den Vertrag nach einer verkürzten Kündigungsfrist von einem Jahre aufzulösen.

Bei einer allfälligen Auflösung des Fussballclubs Rafzerfeld wird dieser Vertrag gegenstandslos.

8. Frühere Verträge

Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die Benützung und den Unterhalt der Sportanlagen "Trubeland" werden alle bisherigen vertraglichen Abmachungen aufgehoben.

Rafz, 16. Mai 2017

Rafz, 10.7.2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Sigrist


Marc Bernasconi

Fussballclub Rafzerfeld

Der Präsident: Leiter PR+Kommunikation:


Antonio Chiauuzzi


Christian Mundt

